

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

48 (11.11.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. November

1922.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>I. Notgesetz vom 26. Oktober 1922: Die fünfte Änderung des Besoldungsgesetzes.</p> <p>II. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Das Kirchensteuerjahr 1922. Schulordnung für die Volksschulen.</p> <p>III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Bezüge der Beamten. Quittungsleistung auf Frachtbriefen. Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.</p> | <p>Altenausscheidung. Altenausscheidung. Schullichtspiele. Die Veranstaltung von Übungskursen für Handwerker. Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. Die Errichtung einer eigenen Schule in Herdern, Amt Waldshut. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Erledigte Stellen.</p> <p>VI. Stellenausschreiben.</p> |
|--|---|

I. Notgesetz.

(Vom 26. Oktober 1922.)

Die fünfte Änderung des Besoldungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 775.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Das Besoldungsgesetz vom $\frac{22 \text{ März } 1921}{29. \text{ Juli } 1921}$ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 wird der dritte Satz des ersten Absatzes und der zweite Absatz gestrichen. Der letzte Absatz erhält die Bezeichnung (2).

2. Der § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Ortszuschlag für die Ortsklasse B zu Grunde gelegt und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.“

3. Der § 15 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 2 ist die Zahl „200“ durch „2000“, die Zahl „250“ durch „2500“, die Zahl „300“ durch „3000“ zu ersetzen.

Im Absatz 2 Nr. 2 ist das Wort „jährlich“ durch „monatlich“, die Zahl „4000“ dreimal durch „2000“ zu ersetzen. Am Schlusse von Nr. 2 ist als neuer Satz anzufügen:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage entsprechend dem Vorgehen der Reichsverwaltung anderweit festzusetzen.“

4. Im § 20 Absatz 3 und 4 ist jedesmal die Zahl „74 000“ zu ersetzen durch „monatlich 57 000“.

5. Im § 24 Absatz 2 werden die Worte „fünf Pfennig“ ersetzt durch das Wort „Markbeträge“.

6. Im § 30 Absatz 5 muß statt „§ 13 Absatz 3“ gesetzt werden „§ 13 Absatz 2“.

7. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltsätze durch folgende Monatsbeträge ersetzt:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern monatlich:

| Besoldungs- gruppe | Dienstaltersstufe | | | | | | | | |
|-----------------------|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | Anfangs- grund- gehalt M | Nach 2 Jahren M | Nach 4 Jahren M | Nach 6 Jahren M | Nach 8 Jahren M | Nach 10 Jahren M | Nach 12 Jahren M | Nach 14 Jahren M | Nach 16 Jahren M |
| I | 9 700 | 10 100 | 10 500 | 10 900 | 11 300 | 11 700 | 12 100 | 12 500 | 12 800 |
| II | 10 600 | 11 100 | 11 600 | 12 100 | 12 500 | 12 900 | 13 300 | 13 700 | 14 100 |
| III | 11 700 | 12 200 | 12 700 | 13 200 | 13 700 | 14 200 | 14 700 | 15 100 | 15 500 |
| IV | 12 800 | 13 400 | 14 000 | 14 500 | 15 000 | 15 500 | 16 000 | 16 500 | 17 000 |
| V | 14 100 | 14 700 | 15 300 | 15 900 | 16 500 | 17 100 | 17 700 | 18 200 | 18 700 |
| VI | 15 400 | 16 100 | 16 800 | 17 500 | 18 100 | 18 700 | 19 300 | 19 900 | 20 500 |
| VII | 17 300 | 18 100 | 18 800 | 19 500 | 20 200 | 20 900 | 21 600 | 22 300 | 23 000 |
| VIII | 19 600 | 20 500 | 21 400 | 22 300 | 23 200 | 24 100 | 25 000 | 25 900 | |
| IX | 21 500 | 22 600 | 23 700 | 24 800 | 25 900 | 27 000 | 28 100 | 29 100 | |
| X | 24 400 | 25 800 | 27 200 | 28 600 | 30 000 | 31 400 | 32 700 | 34 000 | |
| XI | 27 500 | 29 300 | 31 100 | 32 800 | 34 500 | 36 200 | 37 900 | 39 600 | |
| XII | 32 500 | 35 000 | 37 500 | 40 000 | 42 500 | 45 000 | 47 500 | | |
| XIII | 42 000 | 47 000 | 52 000 | 57 000 | 62 000 | | | | |

B. Bei den Einzelgehältern monatlich:

1. 62 000 M; 2. 77 500 M; 3. 93 000 M; 4. 100 000 M.

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld von monatlich 15 000 M, der Staatspräsident ein solches von monatlich 30 000 M.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anstelle der Worte „Vergütungssätze vom Beginne des“ treten die Worte:
„Die Vergütungssätze betragen vom Beginne des“

Der Teil der Anlage nach den Worten „planmäßig angestellt wird“ fällt fort.

9. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag

| Ortsklasse | Monatsbetrag bei einem Grundgehälte | | | | | | |
|-------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | bis 11 600 M | über 11 600 M bis 12 900 M | über 12 900 M bis 15 400 M | über 15 400 M bis 17 500 M | über 17 500 M bis 22 600 M | über 22 600 M bis 32 800 M | über 32 800 M |
| A | 2400 | 3000 | 3600 | 4200 | 4800 | 5400 | 6000 |
| B | 1800 | 2300 | 2700 | 3200 | 3600 | 4100 | 4500 |
| C | 1500 | 1900 | 2300 | 2600 | 3000 | 3400 | 3800 |
| D | 1200 | 1500 | 1800 | 2100 | 2400 | 2700 | 3000 |
| E | 900 | 1100 | 1400 | 1600 | 1800 | 2000 | 2300 |

Artikel 2.

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern und Witwengeldern ein veränderlicher Steuerzuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehälte und dem Witwengelde nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie der Steuerzuschlag aus dem Diensteinkommen der aktiven Beamten; hierbei gelten auch die im § 1 Absatz 1 und 2 sowie im § 2 erwähnten Zuschüsse als Ruhegehälte und Witwengeld.“

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag bis zur vollen Höhe desjenigen Betrages gewährt werden, der dem Beamten nach seinem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlag besteht, in der zuletzt von ihm bekleideten Stelle zustehen würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung besoldet gewesen wäre."

2. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sofern der Ruhegehalt oder das Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen dieser Bezüge teilweise ruht, wird jedoch der Teuerungszuschlag zu dem nicht ruhenden Teile gewährt; falls den Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Teuerungszuschlag ein weiterer Teuerungszuschlag von einem gewissen Teil des Dienst-einkommens gewährt wird, wird dieser von dem nicht ruhenden Teil des Ruhegehalts oder Witwengelds nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits erhält.“

3. Nach dem § 10 ist als neuer § 10 a einzuschalten:

„(1) Der Monatsbetrag des Ruhegehalts, Witwengeldes und Waisengeldes sowie des Teuerungszuschlags ist, ein jedes für sich, auf volle Mark abzurunden.

(2) Die bisherigen entsprechenden Abrundungsvorschriften für Jahresbeträge werden aufgehoben.

(3) Alle einzelnen Zahlungen sind ebenso wie die Kürzungsbeträge auf volle Mark nach oben abzurunden.“

Artikel 3.

Das Beamtengesetz in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Absatz 1 sind die Worte: „(Anlage 3 zum Besoldungsgesetz)“ zu ersetzen durch „(Ortszuschlag für die Ortsklasse B)“.

2. Im § 35 Absatz 2 ist an Stelle von „Jahresbetrag von 80 000 M“ zu setzen „Monatsbetrag von 62 000 M“.

3. Im § 35 Absatz 4 ist an Stelle von „jährlich 60 000 M“ zu setzen „monatlich 46 500 M“.

4. Im § 61 Absatz 2 ist an Stelle von „vierzig vom Hundert“ zu setzen „sechzig vom Hundert“, im Absatz 3 an Stelle von „3000 M und höchstens 28 000 M“ „3000 M und höchstens 25 000 M monatlich“.

5. Im § 67 Absatz 1 und 2 ist an Stelle von „12 000 M“, „6000 M“ und „9000 M“ zu setzen „8400 M monatlich“, „4200 M monatlich“ und „6300 M monatlich“.

Artikel 4.

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 27. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Nr. 1 sind die Worte „jedoch mindestens fünfzig Mark“ zu streichen.

2. Im § 2 Nr. 2 a ist an Stelle von „zweihundertundsechzehn Mark“ und „dreitausend Mark“, sowie „einhundertundsechzig Mark“ und „eintausendsechshundert Mark“ zu setzen „3000 M“ und „25 000 M monatlich“, sowie „1000 M“ und „10 000 M monatlich“.
3. Im § 2 Nr. 2 b und c ist an Stelle von „einhundertundsechzig Mark“ und „eintausendsechshundert Mark“ jedesmal zu setzen „1000 M“ und „10 000 M monatlich“.
4. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wonach bei Bemessung der Unfallrente der Jahresarbeitsverdienst nur zu einem Teil angerechnet wird, gelten entsprechend.“

Artikel 5.

1. Der Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt:

a. vom 1. Oktober 1922 an:

zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 3 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1000 M;

b. vom 17. Oktober 1922 an:

zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 11 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1000 M.“

2. Im dritten Absatz werden die Worte „widerussliche Wirtschaftsbeihilfen“ ersetzt durch die Worte „örtliche Sonderzuschläge“ und hinter „den Beamten“ wird hinzugefügt: „Ruhegehaltsempfänger und Witwen“.

3. Der vierte Absatz fällt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 fort.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt, abgesehen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft.

Artikel 7.

Die am 30. September 1922 im Dienste befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Gruppe die bisherigen Grundgehaltsätze zu Grunde gelegt.

Artikel 8.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch das Gesetz vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) und durch dieses Gesetz geänderten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1922 tritt.

Artikel 9.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Es ist insbesondere ermächtigt, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von Beamten zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Teuerungszuschlage (§ 5 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921) zu gewähren.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Baurle.

II. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 10. Oktober 1922.)

Das Kirchensteuerjahr 1922.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 767.)

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landeskirchen- und des Ortskirchensteuergesetzes wird für das Kirchensteuerjahr 1922 bestimmt, daß als Steuerjahr, dessen Steuerliste für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer 1922 maßgebend ist, hinsichtlich der Grund- und Gewerbesteuer das Rechnungsjahr 1922 und hinsichtlich der Einkommensteuer das Veranlagungsjahr 1921 (1. April—31. Dezember 1921) gilt und daß hinsichtlich der Körperschaftsteuer diejenigen Steuerbeträge maßgebend sind, die auf das Einkommen aus den im Kalenderjahr 1920 zu Ende gegangenen Wirtschafts- (Geschäfts-)jahren entfallen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Hellingner.

(Vom 30. Oktober 1922.)

Schulordnung für die Volksschulen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 814.)

Artikel 1.

§ 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 16) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „auf 2—5 Mark“ zu setzen „auf 5—50 Mark“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Dr. Sellinger.

III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Bezüge der Beamten.

Die Nachzahlungen aufgrund der fünften Änderung des Besoldungsgesetzes werden von den gemäß Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 6. Oktober 1922 (Amtsblatt Nr. 44) bestellten Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Besoldungsscheckverfahrens (siehe Amtsblatt Nr. 44) angewiesen und zwar für die Monatsgehaltsempfänger (d. i. für sämtliche außerplanmäßigen Beamten sowie für die planmäßig angestellten Barempfänger) für die beiden Monate Oktober und November 1922 und für die Vierteljahresgehaltsempfänger (planmäßige Bank- usw. und Postscheckkontoinhaber) für die drei Monate Oktober, November und Dezember 1922.

Die Reinschriften zu den von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften der förmlichen Anweisungen sind, soweit die einzelnen Lehrer, für welche die Anweisung gilt, am Ort angestellt sind, möglichst durch diese, sonst durch die Gehaltsrechner und deren Stellvertreter zu fertigen, von den Letzteren zu vergleichen und von den Gehaltsrechnern zu unterzeichnen und mit den Urschriften bis längstens 10. November 1922 an die Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums einzusenden.

Den Gehaltsrechnern und ihren Stellvertretern ist zwecks rascher Durchführung all dieser, besonders diesmal umfangreichen Arbeiten die notwendige Dienst erleichterung zu gewähren, unter Umständen durch Anordnung der Mitversetzung ihres Dienstes und durch Bestellung weiterer ehrenamtlicher Helfer aus der Zahl der Lehrer.

In Zukunft werden den Gehaltsrechnern von allen Anweisungen, die von der Zentralrechnungsstelle unmittelbar erlassen werden, ferner von allen Versetzungen von Lehrern besondere Benachrichtigungen zugehen; diese sind den Übersichten über die Besoldungsbezüge der Lehrer anzuschließen, nachdem die Einträge in den Übersichten selbst gefertigt sind. Von Anweisungen

über allgemeine Änderungen der Besoldungsbezüge, bei deren Aufstellung der Gehaltsrechner selbst mitgewirkt hat, (wie diesmal), erhält der Gehaltsrechner nur dann Benachrichtigung, wenn sich gegenüber dem von ihm gefertigten Eintrag in der Übersicht eine Änderung ergibt.

Bei Versetzungen von Lehrern sind die Übersichten der vorgesetzten Dienststelle (Direktion, Kreis Schulamt, Volksschulrektorat) zur Übermittlung an die vorgesetzte Dienststelle des künftig zuständigen Gehaltsrechners zu übergeben.

Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdiensft stehenden Beamten(-Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, ferner für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Besoldungsgesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch unsere Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 3. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Quittungsleistung auf Frachtbriefen.

Die Oberrechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß im Interesse der Geschäftsvereinfachung von der Beibringung förmlicher Quittungen auf Frachtbriefen allgemein abgesehen wird.

Dagegen soll in der Bestätigung der Richtigkeit der Forderung zur Erleichterung bei der Rechnungsprüfung der bezahlte Betrag in Worten vermerkt werden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Riffel.

Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Die Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung nach § 1 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist auf die Einkommen bis einschließlich 300 000 M ausgedehnt worden. Die Verordnung vom 12. September 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 725) tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 an in Kraft.

Es sind deshalb alle im Staatsdienst beschäftigten Personen, die nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtig und nicht durch die Bestimmungen der §§ 9, 10 ff. von der Versicherungspflicht entbunden sind, mit Wirkung vom 1. September 1922 oder bei späterem

Dienstantritt vom Tage des Dienstantritts an zur Angestelltenversicherung anzumelden, wenn ihr Jahresverdienst 300 000 M nicht übersteigt.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Altenausscheidung.

An die unterstellten Behörden und Anstalten unseres Geschäftsbereichs.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai 1921 (Amtsblatt Seite 198/199) geben wir bekannt, daß das Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen für die vom 1. September 1922 ab zur Ablieferung gelangenden

| | | |
|----------------------------|------------|---------|
| Alten | für 100 kg | 3200 M, |
| für alte Zeitungen | für 100 kg | 2700 M, |
| für Korbpapier | für 100 kg | 1700 M, |
| für Bücherdeckel | für 100 kg | 1450 M |

zu den vertraglichen Bedingungen vergütet.

Für die in Karlsruhe und Ettlingen abzuholenden Papiere tritt eine Ermäßigung um 60 M für 100 kg ein. Vom gleichen Zeitpunkt an wird für das Verpacken und Verschütten des Papiers durch die Amtsgehilfen statt bisher 3 M für 100 kg nunmehr 5 M vom Geschäftshaus bezahlt.

Nach Mitteilung der Firma Vogel & Bernheimer werden dieser auch kleinere Mengen Altpapier im Gewicht von 1—2 Zentner angeboten, wobei nach Abzug der hohen Frachtkosten usw. nur ein kleiner Erlös erzielt werden könnte. Wir verweisen hierwegen auf § 1 Schlußsatz unserer eingangs erwähnten Bekanntmachung. Obiger Firma sind nur größere Mengen Altpapier anzubieten.

Karlsruhe, den 30. September 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

Altenausscheidung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai 1921 (Amtsblatt Seite 198/199) geben wir bekannt, daß das Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen für die vom 1. Oktober 1922 ab zur Ablieferung gelangenden ausgeschiedenen

| | | |
|----------------------------|------------|---------|
| Alten | für 100 kg | 3800 M, |
| für alte Zeitungen | für 100 kg | 3200 M, |
| für Korbpapier | für 100 kg | 2150 M, |
| für Bücherdeckel | für 100 kg | 1850 M |

zu den vertraglichen Bedingungen vergütet.

Für die in Karlsruhe und Ettlingen abzuholenden Papiere tritt eine Ermäßigung um 80 M für 100 kg ein.

Der mit obiger Firma unterm 6. Mai 1921 über den Verkauf von Altpapier abgeschlossene Vertrag ist auf Ende dieses Jahres gekündigt.

Wegen der künftigen Verwertung des Altpapiers wird noch Näheres bekannt gegeben werden.
Karlsruhe, den 23. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

Schullichtspiele.

An die Schulaufsichtsbehörden der Volksschulen und die Lehrer und Leiter der uns unterstellten Schulen.

Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17. Mai 1921 (Amtsblatt 1921 Seite 174) weisen wir erneut auf das erfolgreiche und segensreiche Wirken der „Bad. Lichtspiele für Schule und Volksbildung in Karlsruhe, Mathysstraße Nr. 38“, hin, von deren Geschäftsstelle Lehrfilme und einwandfreie Lichtbildstreifen zu Unterhaltungszwecken bezogen werden können. An verschiedenen Stellen des Landes wurden bereits Lichtbildstreifen dieser Art auf Veranlassung einzelner Schulmänner in den örtlichen Lichtspielstätten oder in anderen geeigneten Räumen gemeinsam mit den „Bad. Lichtspielen“ vorgeführt.

Wir halten es für dringend wünschenswert, daß sich die Lehrerschaft an der wichtigen Frage der Kinoreform auch praktisch beteiligt. Die Mitarbeit in den bei den Bezirksämtern gebildeten Ausschüssen für Lichtspielpflege bietet hierzu für die Lehrer aller Schulgattungen eine besonders günstige Gelegenheit.

Auf 15. Januar 1923 sehen wir von Seiten der Direktionen der Höheren Lehranstalten, der Kreisschulämter und der Volksschulrektorate einem Bericht darüber entgegen, was zur Förderung und Verbesserung des Lichtspielwesens geschehen ist.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röbete.

Die Veranstaltung von Übungskursen für Handwerker.

An sämtliche Gewerbeschulen des Landes.

Das Landesgewerbeamt in Karlsruhe veranstaltet nach einer Bekanntmachung in Nr. 39/40 vom 7. Oktober 1922 „Das Badische Handwerk“ in der Zeit vom November 1922 bis März 1923 Übungskurse für Handwerker und Industriearbeiter. Es ist beabsichtigt, wie

dies auch in früheren Jahren der Fall war, Gewerbelehrer zu den Kursen zuzulassen. Irgendwelche Gebühren würden von denselben nicht erhoben werden.

Gesuche um Zulassung zu den Kursen sind unmittelbar beim Landesgewerbeamt einzureichen, das über die Zeit der Abhaltung derselben auf Verlangen Auskunft erteilen wird.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Röbdeke.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung vom 7. April 1922 geben wir bekannt, daß nach erfolgter gemeinderechtl. Genehmigung der statutarischen Bestimmungen und mit unserer Zustimmung in der Stadt Karlsruhe die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 dieses Gesetzes für Knaben und Mädchen zur Einführung gekommen sind.

Gleichzeitig damit sind die §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Errichtung einer eigenen Schule in Herdern, Amts Waldshut.

Der Volksschulverband Hohentengen-Herdern wurde aufgelöst und in Herdern eine selbständige Schule errichtet.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1914 (Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XI Seite 79), wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. November aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schuljahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten

und Abschriften der Verzeichnisse und die Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. November den Kreis Schulämtern bezw. den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Regierungsrat Ferdinand Huber im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Oberregierungsrat, Gewerbelehrer Karl Maier am Staatstechnikum in Karlsruhe und Gewerbelehrer Dipl.-Ing. Karl Ederle an der Gewerbeschule in Karlsruhe zu Regierungsräten im Ministerium des Kultus und Unterrichts,

Finanzinspektor Hermann Polensky bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe zum Finanzoberinspektor daselbst,

Finanzobersekretär August Hoffmann bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe zum Finanzinspektor daselbst,

technischer Assistent Theodor Strittmatter bei der Universität Heidelberg zum technischen Sekretär daselbst,

Kassengehilfin Ella Nold beim Landestheater in Karlsruhe zur Kanzleiassistentin daselbst,

Oberlehrer Georg Gembel in Kappelrodeck zum Rektor daselbst,

Hauptlehrer Friedrich Ulmerich in Karlsruhe zum Oberlehrer an der Fortbildungsschule in Karlsruhe,

Hauptlehrer Peter Maas in Springen, A. Pforzheim, zum Oberlehrer daselbst,

Unterlehrer Josef Beha in Griesen, A. Waldshut, zum Hauptlehrer in Furtwangen, A. Triberg,

Unterlehrer Albert Billing in Karlsruhe zum Hauptlehrer daselbst,

Schulverwalter Friedrich Diefenbacher in Mühlbach, A. Eppingen, zum Hauptlehrer daselbst,

Unterlehrer Anton Eckerle an der Seminarübungsschule in Meersburg zum Hauptlehrer in Gausbach, A. Rastatt,

Schulverwalter Karl Marsch in Sallneck, A. Schopfheim, zum Hauptlehrer daselbst,

Unterlehrer Paul Rauch in Donaueschingen zum Hauptlehrer in St. Peter-Sägendobel, A. Freiburg,

Unterlehrer Alfred Reißburger am Hardthaus in Welschneureut, A. Karlsruhe, zum Hauptlehrer in Staffort, A. Karlsruhe,

Unterlehrer Heinrich Müller in Dürheim, A. Billingen, zum Hauptlehrer in Dietlingen, A. Waldshut,

Unterlehrer Karl Müller in Denzlingen, A. Emmendingen, zum Hauptlehrer in Wahlberg, A. Ettenheim,

Unterlehrerin Dora Rossmann in Rohrbach, A. Heidelberg, zur Hauptlehrerin daselbst,

Handarbeitslehrerin Wilhelmine Späth in Pforzheim zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst.

Berliehen:

dem Privatdozenten an der Universität Heidelberg Dr. Siegfried Gräff für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor.

Verfetzt:

Professor Hermann Speth von der Realschule in Pforzheim an die Oberrealschule in Baden,
die Hauptlehrer:

Adolf Bauer von Hohentengen, A. Waldshut, nach Schonach-Kensberg, A. Triberg,
Robert Horn von Eiterbach, A. Heidelberg, nach Kehl-Sundheim,
Hermann Konrad von Obertal, A. Bühl, nach Gaggenau, A. Rastatt,
Karl Kopp von Mannheim nach Karlsruhe,
Adam Mühlbauer von Fürstenberg, A. Donaueschingen, nach Gaggenau, A. Rastatt,
Adolf Speck von Schönau, A. Heidelberg, nach Gaggenau, A. Rastatt,
Hermann Spitzmüller von Ittenschwand, A. Schönau, nach Gaggenau, A. Rastatt,
Adolf Weiß von Weier, A. Offenburg, nach Buch, A. Waldshut,
Rudolf Killian von Schluttenbach, A. Ettlingen, nach Ubstadt, A. Bruchsal.

Zurückgenommen auf Ansuchen:

die Veretzung des Hauptlehrers Johannes Klauser von Grauelsbaum, A. Kehl, nach Kehl-Sundheim.

Zurubegefest auf Ansuchen:

ordentlicher Professor der theoretischen Mechanik an der Technischen Hochschule Karlsruhe Geheimer
Hofrat Dr. Heun,

Finanzoberinspektor Heinrich Müller bei der Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe,

Hauptlehrer Franz Gräser in Todtmoos-Au, A. St. Blasien, bis zur Wiederherstellung seiner
Gesundheit,

Hauptlehrerin Fanny Weßbecher in Hausach, A. Wolfach, bis zur Wiederherstellung ihrer
Gesundheit.

Entlassen:

auf Ansuchen:

ordentlicher Professor der Mathematik an der Universität Heidelberg Dr. Oskar Perron,

planmäßiger außerordentlicher Professor für Maschinenbau an der Technischen Hochschule Karlsruhe

Dr.-Ing. Richard Woernle,

Direktor der Kunstgewerbeschule Pforzheim Professor Wilhelm Jochem,

Hauptlehrer Paul Eichenauer in Mannheim,

Gewerbelehrkandidat Hermann Nikolaus an der Gewerbeschule Lahr,

Handelslehrkandidat Wilhelm Boerner an der Handelsschule in Mannheim,

Unterlehrerin Elisabeth Brüstle, geb. Lantermilch in Schiltach, A. Wolfach,

Unterlehrerin Lina Geier in Brühl, A. Schwetzingen,

Unterlehrerin Maria Singer in Doss, A. Baden,

Volkschulkandidatin Paula Sitterle, zuletzt Unterlehrerin in Schönwald, A. Triberg;

ferner wurde entlassen:

Hauptlehrer Emil Gottmann in Hänner, A. Säckingen.

V. Erledigte Stellen.

An der Gewerbeschule in Karlsruhe eine Gewerbelehrerstelle.

VI. Stellenanschriften.

An der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe: eine Turnlehrerstelle.
Bewerbungen sind bis 20. November d. J. auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Höheren Schulen:

An der Goetheschule (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung) in Karlsruhe: eine Professorenstelle der neusprachlich-geschichtlichen Abteilung;

an der Oberrealschule in Mannheim: eine Professorenstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung;

an der Oberrealschule in Heidelberg: eine Stelle für einen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer mit Befähigung für Turnunterricht in vollem Umfang;

am Realgymnasium I in Mannheim: eine Reallehrerstelle für einen Lehrer mit Befähigung für Turnunterricht.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. je eine Oberlehrerstelle:

a. für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Merdingen, A. Breisach,

b. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Rieselbrunn, A. Pforzheim;

2. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Bühlertal (Obertal), A. Bühl,

Hänner, A. Säckingen,

Heiligenzell, A. Lahr,

Kaltbrunn, A. Wolfach,

Königshofen, A. Tauberbischofsheim (wiederholt),

Leutkirch, A. Aberlingen,

Obermünstertal, A. Staufen,

Schweighausen, A. Ettenheim,

Singen a. S., A. Konstanz;

3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Dietlingen, A. Pforzheim,

Emmendingen,

Eutingen, A. Pforzheim,

Evangelisch Tennenbrunn, A. Triberg,

Feldberg, A. Müllheim,

Rimbach, A. Emmendingen,

Rohrbach, A. Sinsheim,

St. Georgen, A. Billingen,

Schweigern, A. Boxberg,

Treschklingen, A. Sinsheim,

Zell i. W., A. Schönau.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

Druck und Verlag von Neusch & Vogel in Karlsruhe.